

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Harald Weinberg, Ulla Lötzer, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/2220 –**

Ausbeuterische Kinderarbeit bei der Herstellung von Grabsteinen

Vorbemerkung der Fragesteller

Zwei Drittel aller in Deutschland aufgestellten Grabsteine stammen aus Indien. Dort arbeiten laut XertifiX e. V. rund 150 000 Kinder in Steinbrüchen. Am 25. März 2009 hat der Nürnberger Stadtrat beschlossen, das Aufstellen von Grabmalen zu untersagen, für die keine Nachweise vorgelegt wurden, dass sie in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden. Gegen diese Festlegung hat ein regionaler Steinmetzbetrieb geklagt und vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Recht bekommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Januar 2010 den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs bestätigt. In einem ähnlichen Fall hat das Oberverwaltungsgericht in Rheinland-Pfalz im November 2008 eine entsprechende Friedhofssatzung für unwirksam erklärt. Damit wurde eine Regelungsbefugnis durch die Kommunen verneint. Die Gerichte gehen davon aus, dass es den Kommunen an einer erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage fehlt, um das Aufstellen von Grabsteinen, die unter Verletzung der Konvention Nr. 182 der International Labour Organisation (ILO) hergestellt wurden, zu untersagen. Diese Konvention, die das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vorsieht, trat im Jahr 2000 in Kraft und wurde auch von Deutschland ratifiziert.

Nach einem Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wäre ein Bundesgesetz ein gangbarer Weg, damit auf Friedhöfen in Deutschland keine Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit mehr aufgestellt werden. Die Bundesregierung erklärte, dass sie alle Schritte begrüßt, die die Umsetzung der ILO-Konvention 182 fördert (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/14091).

1. Wie ist die derzeitige Rechtslage, die die Nutzung von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit zulässt, mit der ILO-Konvention, die von den Ratifizierungsstaaten Maßnahmen gegen ausbeuterische Kinderarbeit verlangt, vereinbar?

2. Vertritt die Bundesregierung weiterhin die gleiche Auffassung wie am 24. September 2009, und plant sie gegen den Import von Grabsteinen, die durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt werden, vorzugehen?
Wenn ja, welche Maßnahmen plant sie, und wenn nein, warum nicht?
3. Wäre es nach Ansicht der Bundesregierung möglich und sinnvoll, die Nutzung von mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellten Grabsteinen mittels eines Bundesgesetzes zu unterbinden, und wie begründet die Bundesregierung ihre Position?
4. Wie müsste ein entsprechendes Bundesgesetz nach Ansicht der Bundesregierung aussehen, damit es die Nutzung von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit in Deutschland wirksam unterbindet?

Das ILO-Übereinkommen enthält die Verpflichtung für die Vertragsstaaten, innerstaatlich Maßnahmen zur Sicherstellung des Verbots und der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu treffen.

Die Bundesregierung begrüßt alle Schritte, die die Umsetzung des Übereinkommens 182, das zu den wichtigsten Schutzmechanismen der Kinderrechte zählt, fördern.

Die Bundesregierung hat sich u. a. durch die Ratifizierung der ILO-Übereinkommen 138 und 182 ebenso wie auch die anderen EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die Kinderarbeit weltweit zu ächten. Bei einer nationalen Regelung, die den Schutz von Kindern im Ausland vor Kinderarbeit erreichen soll, müssen bei der Einschätzung der rechtlichen Möglichkeiten weitere Faktoren mit einbezogen werden: Soweit von einer solchen Regelung auch der Warenverkehr mit dem Ausland betroffen wäre, fiel eine solche Regelung in die Zuständigkeit der EU. Es müssten EU-binnenmarktrechtliche und WTO-rechtliche (WTO – Welt handelsorganisation) Vorgaben wie Warenverkehrsfreiheit und Diskriminierungsverbot beachtet werden. Ein verändertes Verfahren würde auf jeden Fall ein gemeinsames Vorgehen der EU erforderlich machen. Öffentliche Auftraggeber hingegen können bereits nach geltendem Recht unter bestimmten Bedingungen in Ausschreibungen verlangen, dass eine Ware nicht durch Kinderarbeit hergestellt wurde.

5. Wie beurteilt es die Bundesregierung, dass das Saarland mit einer Änderung des Bestattungsgesetzes den Kommunen das Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit ermöglicht hat?

Die Bundesregierung enthält sich einer Bewertung zu Gegenständen, die im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Länder liegen.

6. In welchen Bundesländern ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine ähnliche Änderung des Bestattungsgesetzes in Planung, und was unternimmt die Bundesregierung, um die Länder zu entsprechenden Änderungen zu ermutigen?

Die Bundesregierung erhält von den Ländern keine Informationen darüber, welche Änderungen von Gesetzen in Planung sind, die im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Länder liegen.

7. Wie viele Grabsteine (bzw. Steine, die dieser Verwendung zugeführt werden sollen) werden pro Jahr nach Deutschland importiert, wie viele davon sind als „ohne ausbeuterischere Kinderarbeit“ zertifiziert (falls keine Daten zur Anzahl vorliegen, bitte den Wert der jährlich importierten Steine angeben; bitte in jedem Fall aufgliedern nach „nicht zertifiziert“ und „zertifiziert“ und dem jeweils verwendeten Zertifikat)?

Der deutsche Import von Steinen betrug im Jahr 2009 insgesamt rd. 837 411 Tonnen.

Der Bundesregierung ist eine Quantifizierung des Imports von Grabsteinen bzw. zertifizierten Grabsteinen aus den deutschen Gesamtimporten von Natursteinen sowie eine Aufgliederung nach „nicht zertifiziert“ und „zertifiziert“ nicht möglich.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zertifizierung von Grabsteinen, die nicht mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden?

Die Bundesregierung tritt – wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vereinbart – „für die weltweite Abschaffung von Todesstrafe, Folter und unmenschlicher Behandlung ein. Insbesondere Menschenhandel, Kinderarbeit, der Einsatz von Kindersoldaten, Zwangsprostitution, Zwangsheirat und Praktiken wie Genitalverstümmelung müssen geächtet und international verboten werden. Wir sehen in der Globalisierung eine Chance, den Menschenrechten weltweit zur Durchsetzung zu verhelfen und befürworten Zertifizierungsmaßnahmen und Initiativen verantwortungsvoller Unternehmensführung. In Partnerschaftsabkommen werden wir den Schutz der Menschenrechte berücksichtigen und ihre Umsetzung verfolgen.“ Im Rahmen der Diskussion um deutsche Importe von Grabsteinen, die durch ausbeuterische Kinderarbeit in Steinbrüchen in Entwicklungs- oder Schwellenländern hergestellt wurden, ist durch Naturstein-Importeure, Agenturen und Organisationen in den letzten Jahren eine Vielzahl von Initiativen entwickelt worden, die das Thema der Zertifizierung und Standardentwicklung für den Natursteinsektor anzugehen versuchen.

Die Ursachen für ausbeuterische Kinderarbeit liegen sowohl in der sozialen und wirtschaftlichen Situation in den Herkunfts- und Produktionsländern als auch in einer durch die Globalisierung gestiegenen Nachfrage nach günstigen Produkten. Ausbeuterische Kinderarbeit muss in diesem Zusammenhang betrachtet werden.

Zertifizierungsinitiativen können als Anhaltspunkt für eine systematische Ausgrenzung von ausbeuterischer Kinderarbeit betrachtet werden. Die Standards selbst sollten dabei über die Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit hinausgehen und ebenso andere soziale und ökologische Faktoren adressieren. Wichtig ist, dass der Standardentwicklungs- und Umsetzungsprozess international gängigen Normen wie z. B. den ISO-Normen sowie dem ISEAL – Code of Good Practice for Setting Social and Environmental Standards entspricht, insbesondere im Hinblick auf unabhängige Kontrollstellen bei der Zertifizierung und auf Governance-Systeme.

9. Ist die oben genannte Zertifizierung als gesetzliche Grundlage zur Beurteilung der Tatsache, ob ein Grabstein ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurde, geeignet oder müsste die Zertifizierung gesetzlich geregelt werden, und wie begründet die Bundesregierung ihre Position?

Ein Standardsystem bildet an sich keine gesetzliche Grundlage, basiert aber auf rechtlich bindenden Normen und Regelungen (z. B. den Konventionen der ILO oder nationalen Gesetzgebungen), und geht in der Regel über die gesetzlichen

Anforderungen hinaus. Es liefert in erster Linie Lösungen für die Umsetzung bestimmter gesetzlicher Regelungen und kann, wenn es bestimmte Qualitätskriterien erfüllt (entsprechende ISO-Normen, ISEAL – Code of Good Practice for Setting Social and Environmental Standards), als Grundlage für die Beurteilung der Nachhaltigkeit bestimmter Produkte dienen.

10. Gibt es Beispiele anderer Staaten, die gegen den Import von Grabsteinen, die durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, vorgegangen sind?

Wenn ja, wie sind diese Staaten gegen den Import von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit vorgegangen, und hält die Bundesregierung ein entsprechendes Vorgehen auch in Deutschland für rechtlich möglich?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

11. Plant die Bundesregierung eine Regelung, die allgemein den Import von Produkten verbietet, die nicht zertifiziert ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, und wie begründet sie ihre Position?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.